

Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden

(Hundehaltungsverordnung)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl S. 236), erlässt die Gemeinde Weil folgende

Verordnung

§ 1

Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.

Abweichend hiervon dürfen große Hunde, nicht aber Kampfhunde, in folgenden Bereichen ohne Leine geführt werden:

- außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und Weiler, jedoch nicht in bewaldeten Gebieten, sofern es sich nicht um Jagdhunde im Zusammenhang mit der Ausübung des Jagdrechts handelt,

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von zweieinhalb Metern nicht überschreiten. Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren ist die Leine auf eine Länge von maximal einen Meter für die Dauer des Zusammentreffens zu kürzen. Die Leine muss so beschaffen sein, dass ein Kürzen der Leine auf die Länge von höchstens einem Meter rechtzeitig vor dem Zusammentreffen möglich ist.

(3) Personen, die Kampfhunde und große Hunde führen, müssen hierfür körperlich geeignet sein.

(4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als zweieinhalb Meter langen Leine oder an einer mehr als einen Meter langen Leine beim Zusammentreffen mit Passanten oder anderen Tieren führt.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2021 in Kraft.
- (2) Sie gilt längstens 20 Jahre.

Weil, 02.11.2021
Gemeinde Weil


Christian Bolz
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 08.11.2021 in der Gemeinde Weil zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wuren am 09.11.2021 angebracht und am 30.11.2021 wieder abgenommen.